



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 1. Juni 1989

Teil II Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

21. 3. 89 Bekanntmachung zur Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980	65
22. 5. 89 Mitteilung Nr. 4/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	88

Bekanntmachung zur Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 vom 21. März 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Die Konvention war am 13. August 1981 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 23. Februar 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention wird gemäß ihrem Artikel 99 Absatz 2 am 1. März 1990 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

(Übersetzung aus dem Englischen)

Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESER KONVENTION -

IM HINBLICK AUF die allgemeinen Ziele der Entschlüsse, die von der Sechsten Außerordentlichen Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung angenommen worden sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

IN DER MEINUNG, daß die Annahme einheitlicher Bestimmungen, die auf Verträge über den internationalen Wa-

renkauf Anwendung finden und die verschiedenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnungen berücksichtigen, dazu beitragen würde, die rechtlichen Hindernisse im internationalen Handel zu beseitigen und seine Entwicklung zu fördern —

HABEN folgendes VEREINBART:

Teil I

Anwendungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I

Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Diese Konvention ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,

- wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder
- wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen.

(2) Die Tatsache, daß die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wird nicht berücksichtigt, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus früheren Geschäftsbeziehungen oder aus Verhandlungen oder Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluß zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind.

(3) Bei Anwendung dieser Konvention Wird weder berücksichtigt, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder zivilrechtlicher Art ist.

Artikel 2

Diese Konvention findet keine Anwendung auf den Kauf

- von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, daß der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluß weder wußte noch wissen mußte, daß die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde,
- bei Versteigerungen,
- auf Grund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen,
- von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln,
- von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen,
- von elektrischer Energie.